

A n f r a g e der Landtagsabgeordneten Dr. H i r n s c h a l l  
und Dkfm. Bauer an den Herrn amtsführenden Stadtrat Prof.  
Dr. Alois Stacher betreffend Mängel der 1. Sozialhilfegesetz-  
novelle in bezug auf die Errichtung und den Betrieb privater  
Pflege- und Wohnheime.

Nach der ursprünglichen Fassung des am 19. Dezember 1972 vom  
Wiener Landtag verabschiedeten Sozialhilfegesetzes war im § 23  
leg. cit. eine Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Be-  
trieb von Pflege- und Wohnheimen vorgesehen um sicherzustellen,  
daß vor allem private Heime und Anstalten allen zeitgemäßen An-  
forderungen entsprechen. § 23 Abs. 3 verpflichtete die Landesre-  
gierung durch Verordnung zu bestimmen, welche baulichen, technische  
organisatorischen, personellen und hygienischen Voraussetzungen für  
die Erteilung der Errichtungsbewilligung zutreffen müssen, damit  
ein den zeitgemäßen Anforderungen genügender und dem sozialen Zweck  
entsprechender Betrieb gewährleistet ist. Eine derartige Verordnung  
nach der sich private Interessenten vor der Errichtung eines Heimes  
über die zu beachtenden Voraussetzungen hätten orientieren können,  
hat die Wiener Landesregierung in der Folgezeit unbegreiflicher-  
weise nicht erlassen. Statt dessen wurde dem Wiener Landtag am  
17. Oktober 1975 der Entwurf einer 1. Novelle zum Sozialhilfegesetz  
vorgelegt, in welcher die ursprüngliche Bewilligungspflicht in eine  
bloße Anzeigepflicht umgewandelt wurde. In den erläuternden Be-  
merkungen wurde diese Änderung, die der Wiener Landtag verabschiedet  
hat, damit begründet, daß durch die Bewilligungspflicht sowohl für  
die privaten Heime als für die Behörde ein übermäßiger bürokra-  
tischer Aufwand entstünde. In den Monaten seit dem Inkrafttreten  
dieser Novelle hat sich herausgestellt, daß die erwähnte Änderung  
des Gesetzes ein Fehler war. In der Öffentlichkeit sind eine Reihe  
von schweren Mißständen in privaten Pflegeheimen bekannt geworden  
die auch Gegenstand einer Sendung in der Fernsehreihe "Horizonte"  
waren. Die gefertigten Landtagsabgeordneten richten daher gemäß  
§ 47 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag an den Herrn  
amtsführenden Stadtrat Prof. Dr. Stacher die

A n f r a g e :

Ist der Herr Stadtrat auf Grund der erwähnten Mißstände in einzelnen  
Pflege- und Wohnheimen für ältere Menschen bereit, dem Wiener Landtag  
eine Novelle des Sozialhilfegesetzes vorzulegen, in der die Bewilli-  
gungspflicht für die Errichtung und den Betrieb für Pflege- und  
Wohnheimen wieder normiert wird?

*Stacher* *Bas*

Magistratsdirektion  
Stadtrat  
Geg. 30. JUNI 1976  
P. D. 5314/76